

Hintergrundpapier Grundrente

Stand 02.06.19



Inhalt

1	Einleitung	3
2	Der Referentenentwurf	3
2.1	Die Grundrente.....	3
2.1.1	Grundrente und das Äquivalenzprinzip	3
2.1.2	Grundrente und Armutsbekämpfung	4
2.2	Ermäßigter Beitrag zur Krankenversicherung für Renten.....	4
2.3	Mehr Rente bei Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit und Reha.....	4
2.4	Freibetrag in der Grundsicherung	4
2.5	Kosten und Finanzierung	4
3	Position des DGB	5
4	Koalitionsvertrag	6
5	Ausführliche Bewertung der Grundrente	6
5.1	Wieso 35 Jahre?	6
5.2	Eigenständige Alterssicherung von Frauen.....	7
5.3	Wer hat Anspruch auf die Grundrente	8
5.3.1	Grundrentenzeiten	8
5.3.2	Grundrentenbewertungszeiten:	8
5.3.3	Aufwertung	8
5.4	Das Ergebnis	9
5.5	Grundrente und Rentenrecht Ost.....	10
5.6	Mitnahmeeffekte:	10
5.7	Vergleich mit Rente nach Mindestentgeltpunkte	12
6	Weitere Maßnahmen des RefE	12
6.1	Freibetrag in der Grundsicherung	12
6.2	Ermäßigter Beitragssatz zur Krankenversicherung	12
6.3	Beitrag bei Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit und Reha	13
6.4	Ausgleichszahlung für Arbeitsmarktrenten.....	13
7	Politischer Streit: Grundrente mit oder ohne Bedürftigkeitsprüfung?	13
7.1	Was ist Bedürftigkeitsprüfung?	13
7.2	Freibeträge in der Grundsicherung	13
7.3	Bedürftigkeitsprüfung und Lebensleistung	13
7.4	Was bedeutet, „wer vorsorgt soll mehr als die Grundsicherung haben“?	14

1 Einleitung

Der DGB fordert eine starke gesetzliche Rentenversicherung. Dafür brauchen wir ein stabiles und höheres Rentenniveau. Außerdem muss die Rente auch bei Lücken, wie Arbeitslosigkeit, Schule oder Kindererziehung auskömmlich sein, dazu müssen für die Zeiten Beiträge gezahlt oder Rentenansprüche gutgeschrieben werden. Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die Jahrzehnte lang aktiv versichert waren, aber wegen geringer Löhne oder unfreiwilliger Teilzeit nur geringe Rentenansprüche haben, müssen diese aufgewertet werden. Der DGB fordert hierfür eine Fortführung der Rente nach Mindestentgeltpunkten über 1991 hinaus, gegebenenfalls in modifizierter Form.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat am 21. Mai 2019 einen Referentenentwurf für die Grundrente vorgelegt¹. Der Gesetzentwurf ist ein faires Angebot für alle Versicherten, die ihr Leben lang arbeiteten, Kinder erzogen oder Angehörige pflegten, aber über die ganze Zeit im Durchschnitt nicht mal 80 Prozent des Durchschnittseinkommens (ungefähr 2.500 Euro brutto) erreichten. Diese Grundrente entspricht im Wesentlichen der Rente nach Mindestentgeltpunkten und damit einer Forderung des DGB. Umfragen zeigen, dass auch zwei von drei Befragten die Einführung einer solchen Grundrente befürwortet (DeutschlandTrend vom 15.2.2019).

Der Referentenentwurf sieht außerdem vor, auf Renten künftig nur der ermäßigte Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) von 14,0 statt 14,6 Prozent zu zahlen. Ferner sollen für Arbeitslose und Rehabilitanden künftig die Rentenansprüche ebenfalls verbessert werden. Und der Entwurf sieht vor, einen für Renten einen Freibetrag in der Grundversicherung einzuführen. Die Finanzierung der Grundrente erfolgt zu substantiellen Teilen, aber nicht vollständig, aus Steuermitteln.

Der DGB unterstützt den RefE des BMAS zur Grundrente und den weiteren Maßnahmen in seinen Grundsätzen und zentralen Verbesserungen. Im Detail, insbesondere bei der Finanzierung, würde der DGB Nachbesserungen begrüßen.

2 Der Referentenentwurf

2.1 Die Grundrente

Wer mindestens 35 Jahre „Grundrentenzeiten“ (siehe unten) insbesondere aus Arbeit, Kindererziehung und Pflege hat und dennoch nur eine geringe Rente bezieht, soll einen Zuschlag bekommen. Der Zuschlag bemisst sich grundsätzlich an den eingezahlten Beiträgen und kann bis zu 448 Euro betragen (13,986 Entgeltpunkte). Die Auszahlung findet automatisch und ohne Bedürftigkeitsprüfung statt. Die Grundrente gilt auch für den Bestand. Knapp drei Millionen Versicherte würden so eine höhere Rente bekommen.

2.1.1 Grundrente und das Äquivalenzprinzip

Die gesetzliche Rente bemisst sich grundsätzlich nach dem auf das versicherte Einkommen gezahlten Beitrag (das sogenannte Äquivalenzprinzip). Wer ein höheres Einkommen hat, bekommt auch mehr Rente. Denn die Rente soll den Lohn ersetzen. Der Ersatz beträgt aber nicht 100 Prozent. Bei Löhnen nur wenig oberhalb des Existenzminimums (bis rund 2.000 Euro) liegt der Rentenanspruch nach 45 Jahren deshalb im geltenden System unterhalb des durchschnittlichen Existenzminimums. Wenn der Lohn über dem Existenzminimum liegt, muss in einer Pflichtversicherung auch die Rente bei langjähriger Beitragszahlung wenigstens das Existenzminimum decken. Die Grundrente ergänzt das Äquivalenzprinzip in der Rentenversicherung daher um ein Solidarelement und sichert so die Teilhabeäquivalenz. Fast alle OECD Länder haben ein entsprechendes Element in ihrem Rentensystem. Ziel ist es also im unteren Einkommensbereich relativ höhere Renten

¹ Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der Grundrente für langjährig in der gesetzlichen Rentenversicherung Versicherte mit unterdurchschnittlichem Einkommen und für weitere Maßnahmen zur Erhöhung der Alterseinkommen – Grundrentengesetz – GruRG).

zu zahlen. Damit sollen Nachteile am Arbeitsmarkt zumindest teilweise ausgeglichen und die Teilhabeäquivalenz auch bei niedrigen Renten sichergestellt werden.

2.1.2 Grundrente und Armutsbekämpfung

Ziel der Grundrente ist nicht, das Existenzminimum in jedem Einzelfall zu decken. Dies ist und bleibt Aufgabe der Grundsicherung – daher sollen dort auch Freibeträge eingeführt werden. Ziel der Grundrente ist die strukturelle Ungerechtigkeit eines strikten Äquivalenzprinzips bei niedrigen Löhnen zu vermeiden. Nach langjähriger Arbeit zu Löhnen über dem durchschnittlichen Existenzminimum, soll die Rente ebenfalls über dem durchschnittlichen Existenzminimum liegen. Dazu wird typisierend auf das durchschnittliche Existenzminimum abgestellt, da die Rentenversicherung gerade nicht den Bedarf und die Bedürftigkeit der einzelnen Person prüfen kann und soll, kann eine Grundrente sich nur an einem typisierenden Wert orientieren: dem durchschnittlichen Existenzminimum. Langjährig Versicherte bekämen durch die Grundrente regelmäßig eine eigene Rente zumindest in Höhe der durchschnittlichen Grundsicherung. Dies mindert die Hilfebedürftigkeit der Berechtigten und kann sie in vielen Fällen sogar beseitigen. Zusätzlich profitieren Versicherte deren Rente nur knapp über dem Existenzminimum liegt, so dass ihre Rente einen angemessenen Abstand zum Existenzminimum erreicht.

Nicht zuletzt wegen der geschlechtsspezifischen Arbeitsmarkt- und Lohndiskriminierung sowie Rollenverteilung werden außer Pflichtbeiträgen aus Arbeit auch Zeiten der Kindererziehung (bis zum 10. Lebensjahr des Kindes) und Zeiten der Pflege berücksichtigt.

2.2 Ermäßigter Beitrag zur Krankenversicherung für Renten

Bisher wird auf Renten der allgemeine Beitragssatz der Krankenkassen von 14,6 Prozent erhoben. Dieser ist eigentlich bei Anspruch auf Krankengeld vorgesehen. Künftig soll nur der ermäßigte Beitragssatz von 14,0 Prozent erhoben werden. Der Zusatzbeitrag kommt weiterhin oben drauf.

2.3 Mehr Rente bei Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit und Reha

Bisher wird bei Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit oder Reha (Übergangsgeld) nur 80 Prozent des „letzten Lohns“ für die Rente abgesichert. Künftig sollen 100 Prozent des Lohns abgesichert sein.

2.4 Freibetrag in der Grundsicherung

In der Grundsicherung sollen für Alterseinkünfte aus obligatorischen Rentensystemen Freibeträge eingeführt werden. Zu den Systemen gehören neben der gesetzlichen Rente, auch die Alterssicherung der Landwirte, Beamtenversorgung oder die berufsständischen Versorgungswerke. Voraussetzung sollen mindestens 35 Jahre Pflichtbeitragszeiten aus Erwerbsarbeit, Kindererziehung und Pflege zu dem jeweiligen Pflichtsystem sein. Der Freibetrag beträgt 25 Prozent der Rente, jedoch höchstens 106 Euro (ein Viertel der Regelbedarfsstufe 1 von 424 Euro).

2.5 Kosten und Finanzierung

Die Kosten lägen bei 3,8 Mrd. Euro im Jahr 2021. Bis 2025 steigen die Kosten auf rund 4,8 Mrd. Euro. Der Beitragssatz zur Rentenversicherung und das Rentenniveau bleiben bis 2025 gegenüber dem geltenden Recht im Prinzip unverändert. Zur Finanzierung wird der Bundeszuschuss im Jahr 2021 um 1,8 Mrd. Euro angehoben. Dazu soll das Mehrwertsteuer-Privileg für Hotels abgeschafft (rund 0,7 Mrd. Euro) und eine Finanztransaktionssteuer (0,5 Mrd. Euro) eingeführt werden. Die restlichen Mittel von rund 0,6 Mrd. Euro werden im Haushalt des BMAS eingespart und ergeben sich aus den Steuermehreinnahmen aufgrund der Grundrente. Der ermäßigte Beitragssatz zur GKV senkt die Ausgaben der GRV um 0,9 Mrd. Euro. Der erhöhte Beitrag bei Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit und Reha sowie die erhöhte Beteiligung an Arbeitsmarktrenten führen zu Mehreinnahmen der Rentenversicherung von rund 1 Mrd. Euro.

3 Position des DGB

Der Referentenentwurf des BMAS (Fassung vom 21.5.2019) wird vom DGB unterstützt und befürwortet. Die Grundrente entspricht einer langjährigen Forderung der Gewerkschaften: Die sogenannte Rente nach Mindestentgeltpunkten auch nach 1992 fortzuführen. Die Grundrente geht teilweise sogar darüber hinaus. Auch Freibeträgen in der Grundsicherung einzuführen, fordern die Gewerkschaften schon lange. Der Gesetzentwurf zur Grundrente stärkt die gesetzliche Rentenversicherung. Er sorgt auch bei niedrigen Löhnen für ausreichend hohe Renten. Gleichzeitig stellen die Freibeträge in der Grundsicherung sicher, dass es sich Beiträge zur GRV am Ende auch „lohnen“. Gerade den heute jungen Menschen wird so verdeutlicht, dass sie sich auf die gesetzliche Rente verlassen können.

Lebensleistung anzuerkennen darf nicht an die Bedürftigkeitsprüfung gekoppelt sein. Wer über Jahrzehnte gearbeitet, Kinder erzogen und Angehörige gepflegt hat, verdient eine eigenständige auskömmliche Rente, ohne Wenn und Aber. Eine Bedarfs- und Bedürftigkeitsprüfung verwehrt fast 3 Millionen Versicherten die wohl verdiente Grundrente, nur weil einige die zusätzliche Rente vielleicht nicht unbedingt brauchen würden. Es gibt aber um ein Vielfaches mehr Gebäude-reinigerInnen, Pflegekräfte, medizinische Fachangestellte, Einzelhandelskaufleute und weitere hart arbeitende Menschen mit niedrigem Lohn als es PartnerInnen von ÄrztInnen, AnwältInnen oder Abgeordneten gibt. Und der Respekt von Lebensleistung kann doch nicht entwertet werden, nur weil man nicht alleine lebt.

Eine Auswertung des Sozio-ökonomischen Panels (SOEP) durch das Institut für empirische Sozial- und Wirtschaftsforschung (INES Berlin) hat dies bestätigt. Über die Hälfte (55 Prozent) der Ein-Personen-Haushalte im Rentenalter, die mindestens 35 Jahre gearbeitet haben, haben ein Einkommen von unter 1.300 Euro – über die Hälfte davon sogar unter 928 Euro. Bei den Zwei-Personen-Haushalten haben 2/3 der Haushalte (64 Prozent), pro Kopf weniger als 1.250 Euro zur Verfügung – davon die Hälfte nicht mal 850 Euro. Die allermeisten dieser Haushalte haben aber keinen Anspruch auf Grundsicherung, da ihr Einkommen knapp darüber liegt, und würden von einem Freibetrag gerade nicht profitieren.

Der Vorschlag von Bundesminister Heil ist wohl durchdacht. Er zielt darauf, Lebensleistung tatsächlich durch eine aufgewertete Rente zu honorieren. Die Gründe, warum Menschen nur in Teilzeit und/oder zu schlechten Stundenlöhnen arbeiten sind vielschichtig, aber meistens nicht freiwillig. Diese Lebensleistung muss anerkannt und die Benachteiligung am Arbeitsmarkt ausgeglichen werden. Eine solche Anerkennung beginnt nicht erst unterhalb des Existenzminimums. Und erst Recht hängt sie nicht davon ab, ob der Haushalt ein- oder zweihundert Euro über dem Existenzminimum hat.

Gerechtigkeitsdebatten sind wichtig und richtig, sie sind aber an der Zielstellung zu messen. Ziel der Grundrente ist Lebensleistung anzuerkennen und die eigenständige Alterssicherung von Geringverdienenden zu stärken. Auf Basis einer solchen Grundrente ergeben auch eigene zusätzliche Sparanstrengungen deutlich mehr Sinn. Zweck der Grundrente ist es, nach langer Beitragszeit den Bezug von Grundsicherung möglichst zu vermeiden, ohne bürokratische Prüfung von Einkommen und Vermögen im Haushaltskontext. Dieses Ziel erreicht die Grundrente sehr gut und bewahrt dabei den Grundgedanken der Rentenversicherung, dass sich eine höhere und längere Beitragsdauer auszahlen soll.

Ordnungspolitisch muss eine solche Grundrente natürlich aus Steuern oder Beiträgen der Arbeitgeber finanziert werden – oder einer Mischung aus beiden. Die Grundrente gleicht insbesondere unzureichende Gehälter aufgrund geringer Stundenlöhne und unfreiwilliger Teilzeit aus. Diese Probleme sind aber in erheblichen Umfang im Verantwortungsbereich der Arbeitgeber und der gesamten Gesellschaft.

Aktuelle Information zur Rente und unseren Positionen findet Ihr auf www.rentenkommission.de

4 Koalitionsvertrag

CDU/CSU und SPD einigten sich im Koalitionsvertrag darauf, dass sie „Lebensleistung“ von Menschen honorieren wollen, in dem sie im Alter ein „Einkommen“ über der Grundsicherung haben. Die Koalitionsvereinbarung (siehe Infobox „Koalitionsvertrag zur Grundrente“) ist nach Ansicht von Experten und Verbänden in der Form jedoch nicht umsetzbar. Der Koalitionsvertrag sieht letztlich die Quadratur des Kreises vor: die Lebensleistung in Form lange Beitragszahlung sollte „be-lohnt“ werden, in dem die Rente bei Grundsicherungsbeziehenden bedürftigkeitsgeprüft aufgestockt wird. Dies hat sich nicht nur technisch als nicht umsetzbar herausgestellt, sondern entspricht politisch auch kaum dem, was Beschäftigte unter einer „Grundrente“ verstehen würden.

Wortlaut des Koalitionsvertrags zur Grundrente

Im Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD steht als Ziel der Grundrente:

„Die Lebensleistung von Menschen, die jahrzehntelang gearbeitet, Kinder erzogen und Angehörige gepflegt haben, soll honoriert und ihnen ein regelmäßiges Alterseinkommen zehn Prozent oberhalb des Grundsicherungsbedarfs zugesichert werden.“

Das „politische Ziel“ der Grundrente ist ein regelmäßiges Einkommen über der Grundsicherung. Dies soll jedoch nur für „Grundsicherungsbezieher“ gelten und wird wie folgt konkretisiert:

„Die Grundrente gilt für bestehende und zukünftige Grundsicherungsbezieher, die 35 Jahre an Beitragszeiten oder Zeiten der Kindererziehung bzw. Pflegezeiten aufweisen. Voraussetzung für den Bezug der Grundrente ist eine Bedürftigkeitsprüfung entsprechend der Grundsicherung. Die Abwicklung der Grundrente erfolgt durch die Rentenversicherung. Bei der Bedürftigkeitsprüfung arbeitet die Rentenversicherung mit den Grundsicherungsämtern zusammen.“

Bundesminister Heil hat daher eine umsetzbare Alternative zu der im Koalitionsvertrag vereinbarten Grundrente vorgeschlagen. Größte Abweichung gegenüber dem Koalitionsvertrag ist, dass sein Vorschlag ohne Bedürftigkeitsprüfung auskommt. Versicherte müssen für ihre Grundrente also nicht erst Grundsicherung beantragen.

5 Ausführliche Bewertung der Grundrente

5.1 Wieso 35 Jahre?

Im Koalitionsvertrag ist festgelegt, dass nur Versicherte eine Aufwertung bekommen sollen, die mindestens 35 Jahre an Beitragszeiten einschließlich der Erziehung von Kinder und Pflege von Angehörigen aufweisen. Wer die 35 Jahre nicht erreicht, soll keine Grundrente bekommen.

Die Abbruchkante bei den 35 Jahren kann in der weiteren Auseinandersetzung noch diskutiert werden. Dabei ist neben der Anzahl der Jahre ebenfalls entscheidend welche Zeiten zu den 35 Jahren zählen sollen. Insgesamt erscheinen die 35 Jahre als Zugangsbedingung akzeptabel. Besser wäre es, wenn es keine Abbruchkante gäbe, sondern einen „gleitenden“ Einstieg. Sinnvoll wäre es jedoch, möglichst alle rentenrechtlichen Zeiten für die Grundrentenzeiten anzuerkennen, um das Instrument zielführender auszugestalten.

Aktuell geht es aber darum, die Grundrente in der von Heil vorgeschlagenen Form überhaupt durchzusetzen, da davon rund drei Millionen Menschen profitieren würden.

Bei der Frage der 35 Jahre ist aber auch zu bedenken: eine deutlich kürzere Zeit ist nur teilweise zielführend. Die große Mehrheit der AltersrentnerInnen mit unter 35 Beitragsjahren erreicht nicht mal 30 Beitragsjahre, liegt also keineswegs „knapp“ darunter. Und Ziel ist es, langjährige Beitragszahlung zu honorieren. Dafür hat sich historisch eine Wartezeit

von 35 Jahren als übliche Größe etabliert. Sind sehr wenige Beitragsjahre ausreichend, dann würden zwar viele eine Grundrente bekommen, aber selbst eine Verdopplung der Rentenansprüche würde bei sehr kurzen Zeiten nicht mehr zu einer auskömmlichen Rente führen. So würden nach 30 Jahren mit 0,8 Punkten (in heutigen Werten rund 2.600 Euro Lohn) eine Rente 684 Euro ausgezahlt und damit deutlich unter der durchschnittlichen Grundsicherung. Bei weniger Jahren noch verringert sich der Betrag entsprechend weiter. Je niedriger die Beitragsjahre gesetzt werden, desto höher würden die Kosten zwar weiter steigen, aber gleichzeitig den Betroffenen kaum noch geholfen. Gleichzeitig würden aber vermehrt Beamte und Mitglieder der Freien Berufe wie Anwälte oder Ärzte profitieren; diese sind aber über ihre eigenen Sicherungssysteme bereits (ganz gut) abgesichert.

Entscheidender ist, daher eher was alles zu den 35 Jahren dazu zählt. Hier wäre es wünschenswert, für die 35 Jahre alle versicherungsrechtlichen Zeiten zählen – analog der heutigen Wartezeit von 35 Jahren. Bewertet und aufgewertet würden jedoch nur Grundrentenbewertungszeiten. Bei deutlich unter 35 Grundrentenbewertungsjahren ergäben sich aber dann trotzdem eher geringe Renten.

Der Referentenentwurf fast die 35 Jahre in Anlehnung an den Koalitionsvertrag sehr eng.

Für die Grundrentenzeiten sollten, über die Zeiten der Kindererziehung/Kinderberücksichtigungszeiten hinaus, auch Zeiten des Mutterschutzes einschließlich weitergehendem Arbeitsverbot vor der Geburt gezählt werden. Es wäre gleichstellungspolitisch fatal, wenn eine Aufwertung am Arbeitsverbot durch den Mutterschutz scheitern würde.

Auch sollten Zeiten einer fachschulischen Ausbildung zu den Grundrentenzeiten zählen. Die Einbeziehung dieser Zeiten würde insbesondere die typischen Erwerbsunterbrechungen bzw. kürzere Beitragszeiten von Frauen angemessener berücksichtigen.

Ebenfalls wäre es wünschenswert, analog der Rente für besonders langjährig Versicherte, auch die Zeiten der Arbeitslosigkeit mitzuzählen. Sonst hätte eine Person mit 34 Jahren Arbeit und 6 Jahren Arbeitslosigkeit keinen Anspruch auf Grundrente, obwohl sie 40 Jahre aktiv versichert war. Außerdem tragen Arbeitslose ein doppeltes Risiko für geringe Renten: sie zahlen insgesamt weniger lang Beiträge und beziehen oft auch geringere Löhne. Zumindest für die Zukunft wird dies durch den Vorschlag die Anwartschaften bei Arbeitslosigkeit zu verbessern gemindert. Aber gerade auch für Ostdeutschland wie für manche Gebiete Westdeutschlands wäre es von großer Bedeutung, wenn Zeiten der Arbeitslosigkeit mitzählen würden. Es entspricht letztlich dem Ziel und Zweck der Grundrente, Zeiten der Erwerbslosigkeit zu berücksichtigen. Im Rahmen politischer Aushandlung wäre akzeptabel diese zu begrenzen – auf beispielsweise fünf Jahre.

Notwendig wäre es, auch bei Erwerbsminderung eine Grundrente zu zahlen. Dazu könnten die Zurechnungszeiten bei den 35 Jahren mitgezählt werden. Denn über 80 Prozent der Erwerbsgeminderten schaffen keine 35 Beitragsjahre, da sie vorher erwerbsunfähig werden und daher normalerweise keine weiteren Beiträge mehr zahlen. Gerade für den Bestand erscheint es mehr als angemessen, wenn zumindest im Falle sehr niedriger Renten eine Aufwertung durchgeführt würde. Es könnte alternativ, falls eine generelle Anerkennung der Zurechnungszeit nicht erwünscht ist, eine „Belegungsdichte“ vor der Erwerbsminderung geprüft werden, um das Ziel der langjährigen Beitragszahlung sachgerecht zu übertragen.

5.2 Eigenständige Alterssicherung von Frauen

Vier von fünf Berechtigten wären Frauen. Gerade Frauen haben häufig trotz langjähriger Arbeit, Kindererziehung und Pflege nur geringe Rentenansprüche. Daran haben auch die Verbesserungen bei den Kindererziehungszeiten nur wenig geändert. Die Grundrente stärkt so die eigenständige Alterssicherung von Frauen. Denn gerade diese Frauen haben eine Anerkennung der erheblichen Arbeitsleistung verdient, ohne sie an ihren PartnerIn zu verweisen. Die Leistungen anzuerkennen, darf nicht vom Haushaltskontext oder Trauschein abhängen. Wer viele Jahre zum Niedriglohn gearbeitet oder

Kinder erzogen hat, hat den gleichen Respekt verdient, egal ob verheiratet oder in „wilder Ehe“ oder alleine lebend. Alleine schon aus diesem Grund unterstützt der DGB den Vorschlag und insbesondere den Verzicht auf die Bedürftigkeitsprüfung.

5.3 Wer hat Anspruch auf die Grundrente

Sind die folgenden Bedingungen erfüllt, wird die Rente um einen Zuschlag von bis zu 448 Euro erhöht (genauer um 13,986 Entgeltpunkte):

- 1) Die Person muss mindestens 35 Jahre an „Grundrentenzeiten“ haben.
- 2) Der Durchschnitt aller „Grundrentenbewertungszeiten“ muss im Monat weniger als 0,0667 (ungefähr 2.600 EUR Bruttolohn) Entgeltpunkte betragen. Dies entspricht 80 Prozent des durchschnittlichen Lohns (= 0,8004 Entgeltpunkte im Jahr).

Die „Grundrentenzeiten“ aus 1) müssen von den „Grundrentenbewertungszeiten“ aus 2) unterschieden werden. „Grundrentenzeiten“ prüfen, ob eine „langjährige“ Versicherung vorliegt. Die „Grundrentenbewertungszeiten“ sind maßgeblich für die Höhe der Aufstockung.

5.3.1 Grundrentenzeiten

Hier zählen die Zeiten wie bei der Rente für besonders langjährig Versicherte, jedoch mit zwei Ausnahmen: es zählen keine Zeiten der Arbeitslosigkeit und mit freiwilligen Beiträgen.

Konkret zählen also für die 35 Jahre:

- Pflichtbeitragszeiten aus Erwerbstätigkeit (abhängig, selbstständig und Antragspflichtversicherung)
- Lohnersatzleistungen bei Krankheit und Rehabilitation (Krankengeld, Übergangsgeld etc.)
- Zeiten der Kindererziehung (die Berücksichtigungszeiten, also die ersten zehn Lebensjahre eines Kindes)
- Pflege von Angehörigen (sowohl Beitrags- als auch Berücksichtigungszeiten)
- Ersatzzeiten

5.3.2 Grundrentenbewertungszeiten:

„Grundrentenbewertungszeiten“ sind jene „Grundrentenzeiten“, die monatlich mit 0,02 oder mehr Entgeltpunkten belegt sind. Grundrentenzeiten mit weniger als 0,02 Entgeltpunkten im Monat sind keine Grundrentenbewertungszeiten. Zeiten eines versicherungspflichtigen Minijobs sind also zwar „Grundrentenzeiten“ (versicherungspflichtige Beschäftigung), aber mit 0,0116 Entgeltpunkten keine „Grundrentenbewertungszeiten“, da unter 0,02 Entgeltpunkte. Kinderberücksichtigungszeiten sind für sich auch nur Grundrentenzeiten, jedoch zunächst als beitragsfreie Zeit keine Grundrentenbewertungszeiten. Dies ändert sich, wenn mehrere Kinder unter 10 Jahren erzogen werden oder neben einem Kind noch eine nicht geringfügige Erwerbstätigkeit ausgeübt wird.

5.3.3 Aufwertung

Die eigene Rente wird aufgestockt, wenn mindestens 35 Grundrentenjahre vorliegen und im Durchschnitt aller „Grundrentenbewertungszeiten“ ein Wert von unter 0,0667 erreicht wird. Der Durchschnitt der „Grundrentenbewertungszeiten“ wird berechnet, in dem die Summe an Entgeltpunkten nur aus den „Grundrentenbewertungszeiten“ durch die Monate an

Rechenbeispiel: 15 Jahre mit 0,08 Entgeltpunkten im Monat und 20 Jahre mit 0,04 Entgeltpunkten ergibt im Durchschnitt 0,0571 und damit weniger als 0,0667. Der Durchschnitt von 0,0571 ist höher als der Unterschied zu 0,0667 von 0,0096 (= 0,0667 – 0,0571). Der Zuschlag der Grundrente beträgt also für 35 Jahre (= 420 Monate) $420 * 0,0096 = 4,032$ Entgeltpunkte.



„Grundrentenbewertungszeiten“ geteilt wird. Ergibt dies einen Durchschnitt von weniger als 0,0667 Entgeltpunkte pro Monat (= 0,8004 pro Jahr), dann wird ein Zuschlag zur Rente gezahlt.

Entgeltpunkte pro Monat	0,02 EP	0,03 EP	0,04 EP	0,05 EP	0,06 EP
entsprechen Monatslohn von	778 €	1.167 €	1.556 €	1.945 €	2.334 €

Der Zuschlag pro Monat entspricht den durchschnittlichen monatlichen Entgeltpunkten in den „Grundrentenbewertungszeiten“, jedoch höchstens dem Unterschied zwischen den durchschnittlichen Entgeltpunkten und 0,0667 Entgeltpunkten. Der Zuschlag beträgt damit maximal 0,0333 Entgeltpunkte pro Monat (= 0,3996 im Jahr). Der Zuschlag wird den Monaten der „Grundrentenbewertungszeiten“, jedoch für höchstens 420 Monate (= 35 Jahre), aufgeschlagen. Der Zuschlag beträgt also maximal $0,0333 \cdot 420 = 13,986$ Entgeltpunkte. Dies entspricht aktuell 447,97 Euro. Liegen weniger als 420 Monate mit Grundrentenbewertungszeiten vor, dann wird der Zuschlag auch nur für diese Zeiten gewährt.

5.4 Das Ergebnis

Wer über 35 Jahre im Schnitt wenigstens auf einen Bruttolohn von 1.300 Euro Beiträge zahlte, bekäme dank der Grundrente eine Rente von mindestens 897 Euro brutto (800 Euro nach Sozialbeiträgen) ausgezahlt. Wer auf mindestens 1.300 Euro für mehr als 35 Jahre Beiträge zahlte, bekommt mehr als die 897 Euro: Bei 45 Jahren zu 1.300 Euro ergäbe sich eine Rente von 1.025 Euro (915 Euro nach Sozialbeiträgen) und bei 1.600 Euro sogar zu 1.055 Euro (941 Euro).

Die Grundrente stockt also Personen, die jahrzehntelang in Vollzeit oder vollzeitnah zu Löhnen unter 12 Euro die Stunde, also bspw. zum Mindestlohn, gearbeitet haben auf eine Rente auf, die pauschalierend die Höhe der durchschnittlichen Grundsicherung erreicht. Damit ist sie eine sinnvolle Ergänzung des gesetzlichen Mindestlohns. Der Mindestlohn wurde aber erst 2015 eingeführt. Davor waren deutlich niedrigere Stundenlöhne an der Tagesordnung.

Beispiel 1:

Klaus hat 20 Jahre lang 38,5 Wochenstunden und 15 Jahre lang 25 Wochenstunden zum Mindestlohn gearbeitet. Heute bekäme er eine Rente von 450,47 Euro brutto. Mit der Grundrente bekäme er 897,10 Euro (brutto), also 446,63 Euro zusätzlich. Nach Sozialbeiträgen läge die Rente bei 802,90 Euro.

Beispiel 2:

Marta hat 40 Jahre lang 38 Wochenstunden zum Mindestlohn gearbeitet. Heute bekäme sie 605,75 Euro (brutto) Rente. Die Grundrente bringt ihr 367,26 Euro extra, so dass sie auf 973,01 Euro (brutto) kommt – nach Sozialbeiträgen 870,85 Euro.

Beispiel 3:

Sophie hat 30 Jahre Vollzeit für 2.500 Euro gearbeitet. Danach hat sie aus gesundheitlichen Gründen auf eine halbe Stelle reduziert und noch 15 Jahre gearbeitet. Nach geltendem Recht bekäme sie brutto 926,50 Euro. Mit der Grundrente bekäme sie 176,23 Euro zusätzlich, so dass sie auf 1.102,73 Euro (brutto) käme – 986,95 Euro nach Sozialbeiträgen.

Anmerkung: Gerechnet wird mit dem ermäßigten KV-Beitrag ansonsten mit den Rechengrößen 1. Halbjahr 2019

Beispiel bei 35 Jahren (= 420 Monate) Grundrentenbewertungszeiten					
EP pro Monat	0,02 EP	0,03 EP	0,04 EP	0,05 EP	0,06 EP
EP für Grundrente	0,02	0,03	0,0267 (0,0667 – 0,04)	0,0167 (0,0667 – 0,05)	0,0067 (0,0667 – 0,06)
Zuschlag durch Grundrente (420 mal EP für Grundrente)	= 8,4 EP = 269,05 €	= 12,6 EP = 403,58 €	= 11,214 EP = 359,18 €	= 7,014 EP = 224,66 €	= 2,814 EP = 90,13 €

5.5 Grundrente und Rentenrecht Ost

Bei gleichem Bruttolohn fällt die Grundrente in Ost und West unterschiedlich aus. Ursächlich sind die noch bis 2025 geltende Umwertung im Zusammenspiel mit den unterschiedlichen Rentenwerten (vgl. Infobox „Grundrente in Ost und West“). Löhne in Ostdeutschland werden bereits nach geltendem Recht aufgewertet. Bei gleichem Bruttolohn gibt es im Osten 2019 rund acht Prozent mehr Entgeltpunkte (Ost) die rund vier Prozent weniger wert sind. Diese Differenzen werden bis 2025 schrittweise angeglichen. Dann gibt es für gleichen Lohn gleich viel Entgeltpunkte und die Entgeltpunkte – auch die „alten“ umgewerteten – sind gleich viel Wert.

Die Wirkung ist sehr komplex und hängt von den durchschnittlichen Entgeltpunkten sowie der Beitragsdauer ab. Da geringe Löhne im Osten bereits aufgewertet werden, fällt der Zuschlag durch die Grundrente bei Löhnen ab 1.242 Euro etwas geringer aus. Da die Sonderregeln jedoch auslaufen und ab 2025 die Rentenwerte angeglichen sind, ist dies eine akzeptable Lösung. Werden die Differenzen als politisch inakzeptabel bewertet, gäbe es eine denkbare und praktikable Alternative. Die Zuschläge durch die Grundrente werden in Entgeltpunkten (West) gewährt und damit mit dem höheren Rentenwert West bewertet.

Grundrente in Ost und West

Die Grundrente gewährt allen Berechtigten eine um maximal 448 Euro höhere Rente. Der Vorteil durch die Grundrente fällt bei einem Bruttolohn von 1.196,30 Euro (entspricht 0,4 EP im Osten und 0,369 EP im Westen) im Osten rechnerisch 32 Euro höher aus. Bei 45 Beitragsjahren sogar um rund 36 Euro. Ab einem Lohn von 1.296,70 Euro fällt der Vorteil durch die Grundrente im Westen bei 35 Beitragsjahren um bis zu 37,50 Euro höher aus. Dies liegt an dem noch geringeren Rentenwert im Osten. Bei 45 Beitragsjahren sind es 32 Euro. Bei 1.242 Euro wechselt der „Vorteil“ vom „Osten“ in den „Westen“.

Ab dem Jahr 2025 werden die Renten in Ost und West gleich berechnet. Der Vorteil für den Osten bei Löhnen unter 1.243 Euro wird bis 2025 sogar noch weiter wachsen, da die Rentenwerte angeglichen werden. Der geringere Vorteil bei Gehältern über 1.243 Euro sinkt schrittweise bis 2025. Ab 2025 ist dann bei gleichem Lohn und genau 35 Jahren die Grundrente in Ost und West gleich hoch. Bei längeren Beitragszeiten würde sich dann sogar ein leichter Vorteil für Ost-Beschäftigte ergeben.

5.6 Mitnahmeeffekte:

Insbesondere von Seiten der CDU/CSU, der FDP und den Unternehmen werden „Mitnahmeeffekte“ behauptet. Sie fordern eine voll Bedürftigkeitsprüfung durch die Sozialämter/Grundsicherungsämter, da nur dies zielgenau sei.

Dabei wird häufig auf die „Zahnarztgattin“ verwiesen. Angeblich „benötige“ diese keine Aufstockung. Hier zeigt sich vor allem ein bedenkliches Frauenbild. Unterstellt wird, Frauen benötigen oder verdienen keine auskömmliche eigenständige Alterssicherung trotz jahrzehntelanger Arbeit. Sondern es reiche aus, wenn sie über das Einkommen ihres Mannes abgesichert sei. Mit diesem Argument hätte die CDU/CSU und FDP auch bei der sogenannten Mütterrente die Bedürftigkeitsprüfung fordern müssen, denn auch die Zahnarztgattin hat diese bekommen. Das Einkommen des Ehemannes war dort jedoch richtigerweise kein Argument gegen die Anerkennung der Erziehungsarbeit. Wieso dies bei Erwerbsarbeit anders gesehen wird, lassen CDU/CSU und FDP unbeantwortet. Zumal viele Frauen gerade wegen der Kindererziehung lange Zeit nur in Teilzeit arbeiten konnten und gerade deswegen geringere Renten bekommen.

Eine Auswertung des Sozio-ökonomischen Panels (SOEP) durch das INES Berlin im Auftrag des DGB zeigt, dass die Grundrente zielgenau ist. Über die Hälfte (55 Prozent) der Ein-Personen-Haushalten im Rentenalter, die mindestens 35 Jahre gearbeitet haben, haben ein Einkommen von unter 1.300 Euro – über die Hälfte davon sogar unter 928 Euro. Bei

den Zwei-Personen-Haushalten haben 2/3 der Haushalte (64 Prozent), pro Kopf weniger als 1.250 Euro zur Verfügung – davon die Hälfte nicht mal 850 Euro. Die allermeisten dieser Haushalte haben aber keinen Anspruch auf Grundsicherung, da ihr Einkommen gerade so darüber liegt. Bei einer Bedürftigkeitsprüfung würden sie also leer ausgehen.

Auch wird so getan, als träfe die Bedürftigkeitsprüfung nur die „reichen“ Haushalte, während alle anderen eine Aufstockung bekämen. Die Realität ist eine andere: Ein Mann – um im Klischee zu bleiben – hat 45 Jahren immer durchschnittlich verdient (aktuell etwa 3.200 Euro brutto im Monat). Er bekommt dann eine Rente von 1.285 Euro ausgezahlt. Er lebt mit einer Frau zusammen, die ein Kind erzogen und insgesamt noch 35 Jahre lang für 1000 Euro arbeiten gegangen ist. Sie bekommt dann 395 Euro Rente. Zusammen hat das Paar 1.680 Euro. Wenn wir eine Miete von 700 Euro unterstellen, haben sie 220 Euro mehr als das Existenzminimum. Damit scheitern sie an der Bedürftigkeitsprüfung und sie bekommen keine Aufstockung ihres Alterseinkommens.

Hintergrund ist die sogenannte vertikale Anrechnungsregelung im SGB XII (vgl. auch portal-sozialpolitik.de → Rente → „Die »Grundrente« im Koalitionsvertrag“). Dies bedeutet im Beispiel, dass der Mann aus seinem Einkommen seinen Bedarf decken muss. Da sein Einkommen dafür ausreichend ist, hat er keinen Anspruch auf Grundsicherung und damit auch nicht auf einen Freibetrag. Sein Einkommen liegt damit rund 550 Euro über der Grundsicherung. Die 550 Euro werden bei seiner Frau nun als Einkommen gewertet. Zusammen mit ihrer Rente hat sie damit ein rechnerisches Einkommen von rund 950 Euro. Damit liegt auch sie oberhalb ihres Existenzminimums und hat ebenfalls keinen Anspruch auf den Freibetrag.

Richtig deutlich wird das Problem der bedürftigkeitsgeprüften Aufstockung, wenn das Paar auseinanderzieht:

a) Waren sie nicht verheiratet, könnte er von seinen 1.285 Euro wohl einigermaßen leben. Sie wäre mit 395 Euro Rente aber auf Grundsicherung angewiesen. Da sie die 35 Jahre erfüllt, bekäme sie nun eine „bedürftigkeitsgeprüfte Aufstockung“ um 450 Euro.

b) Wären die beiden das ganze Erwerbsleben lang verheiratet gewesen, gäbe es bei Scheidung einen Versorgungsausgleich. Beide hätten dann eine Rente von 840 Euro. Beide würden dann bedürftigkeitsgeprüft um jeweils 10 Euro aufgestockt.

Ebenfalls absurd ist das Beispiel von FDP Chef Lindner: Er geht davon aus, dass Menschen die 35 und mehr Jahre zu Niedriglohn gearbeitet haben wohl regelmäßig Millionen Erbschaften erwarten. Er fordert eine Bedürftigkeitsprüfung für 3 Millionen RentnerInnen, um sicher zu gehen, dass darunter kein Millionen Erbe ist. Dabei verschweigt er, dass der Millionenerbe natürlich eine Erbschaftssteuer zahlt, die die Grundrente um ein vielfaches übersteigen dürfte. Und er könnte ja auch eine höhere Erbschaftssteuer bei Millionenerben fordern, um Mitnahmeeffekte zu vermeiden. Dann könnten wir der großen Mehrheit der hartarbeitenden Niedrigverdiener eine bessere Rente ganz ohne Bedürftigkeitsprüfung gewähren. Und überhaupt: wieso wertet Christian Lindner die Arbeitsleistung eines Menschen ab, nur weil er im Alter noch Millionen erbt? Sind dann Unternehmererben aus seiner Sicht auch keine Leistungsträger?

Auch wird so getan, als sei Teilzeit stets selbstgewähltes Schicksal. Die Betroffenen werden damit für ihre geringe Rente selbst verantwortlich gemacht. Dabei würde jede vierte Frau in Teilzeit gerne mehr Stunden arbeiten. (siehe hierzu: IAB Kurzbericht 10/2017 des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung) Außerdem fehlen der Rentenversicherung aktuell die Daten, um Vollzeit von Teilzeit geschweige denn unfreiwilliger Teilzeit zu unterscheiden. Die Argumentation würde aber bedeuten, dass vollzeitbeschäftigte Niedriglöhne ihre Armutsrenten akzeptieren müssen, weil es Beschäftigte gibt die möglicherweise freiwillig nur eine geringe Teilzeit ausgeübt haben.

Die Mitnahmeeffekte sind auch dadurch beschränkt, dass die Rente versteuert werden muss. Wer also tatsächlich noch zusätzliche erhebliche Einkommen hat, muss auf die Grundrente Steuern zahlen. Damit reduziert sich der Mitnahmeeffekt abhängig von der tatsächlichen Einkommenslage.

5.7 Vergleich mit Rente nach Mindestentgeltpunkte

Der DGB, Sozialverbände, Teile der SPD, der CDU oder auch die Partei DIE LINKE fordern die Rente nach Mindestentgeltpunkten (§ 262 SGB VI) zu entfristen – sie gilt nur für Zeiten vor 1992. Diese wertet bei langer Versicherungsdauer alle eigenen Beitragszeiten um bis zu 50 Prozent auf, aber im Schnitt auf höchstens 0,75 Entgeltpunkte. Aufgestockt werden nicht nur 35 sondern tatsächlich alle eigenen Beitragsjahre. Die Aufstockung erfolgt nur um 50 Prozent statt 100 Prozent. Und begrenzt wird sie auf 0,75 statt auf 0,8 Entgeltpunkte. Die Grundrente bedeutet also in fast allen Fällen einen höheren Zuschlag als es die Rente nach Mindestentgeltpunkten bewirken würde. Insoweit geht sie über die Forderungen hinaus und ist zielführender.

6 Weitere Maßnahmen des RefE

6.1 Freibetrag in der Grundsicherung

Die Grundrente setzt nicht am persönlichen Existenzminimum bzw. der Bedürftigkeit an. Sie gewährt vielmehr pauschalierend eine Anerkennung für lange Beitragszeiten und Lebensleistung, in dem sie in den meisten Fällen eine Rente von 800 Euro oder mehr sicherstellt. 800 Euro reichen jedoch nicht immer und in jedem Fall. Daher sieht der Referentenentwurf als zusätzliche Maßnahmen vor, einen Freibetrag in der Grundsicherung für Renten einzuführen.

Die gesetzliche Rente soll nicht voll auf die Grundsicherung angerechnet werden, wenn die Person 35 Grundrentenjahre erreicht. Ein Viertel der Rente würden dann nicht angerechnet, höchstens jedoch 106 Euro. Gegenüber heute hätten die Betroffenen dann bis zu 106 Euro mehr.

6.2 Ermäßigter Beitragssatz zur Krankenversicherung

Der Beitragssatz auf Renten soll künftig 14,0 (ermäßigter Beitragssatz) statt 14,6 betragen, jeweils plus Zusatzbeitrag. Grundsätzlich gilt gemäß § 243 Satz 1 SGB V für alle die KEINEN Anspruch auf Krankengeld haben der ermäßigte Beitragssatz (aktuelle 14,0 statt 14,6 Prozent). Gemäß § 247 gilt für gesetzliche Rentenversicherungen jedoch der allgemeine Beitragssatz von 14,6 Prozent.

Eine „Korrektur“ ist hier politisch zu begrüßen. Ob die Einsparungen allerdings zur Finanzierung verargumentiert werden können, ist höchst fraglich.

Mindereinnahmen Krankenversicherung durch den RefE insgesamt: 1,3 Mrd. Euro

- a. Mindereinnahmen durch reduzierten Beitragssatz 1,8 Mrd. Euro.
Jeweils 0,9 Mrd. Euro für RentnerInnen und Rentenversicherung
(aufwachsend auf 2,3 Mrd. Euro bis 2025).
- b. Mehreinnahmen durch KV-Beitrag auf Grundrente: 0,5 Mrd. Euro
(aufwachsend auf 0,7 Mrd. Euro bis 2025).

Für die Rentnerinnen und Rentner bedeutet der ermäßigte Beitragssatz, dass sie ebenfalls entlastet werden, da sie 0,3 Prozent weniger Beitrag zahlen.

6.3 Beitrag bei Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit und Reha

Für Beziehende des Arbeitslosengeldes oder Übergangsgelds wie auch bei Kurzarbeitergeld sollen künftig nicht mehr 80, sondern 100 Prozent des „vorherigen“ versicherten Arbeitseinkommens verbeitragt werden. Bei Krankengeld u.ä. Leistungen bleibt es bei den 80 Prozent.

Die Verbesserung würde Einnahmen bei der GRV von rund 0,9 Mrd. Euro bedeuten. Mittelfristig führen die höheren Beiträge zu höheren Rentenansprüchen. Die Wirkung ist jedoch „marginal“ – unter 0,1 Prozentpunkte, also eher rechnerisch.

Unbeachtet bleibt die Forderung (auch des DGB), für ALG II Beziehende wieder Beiträge (in spürbarer Höhe) einzuführen. Letzteres brächte erhebliche Einnahmen für die GRV: bis zu 13 Mrd. Euro bei Beitrag entsprechend dem halben Durchschnittsentgelt, wie es der DGB fordert. Diese Beiträge wären voll aus dem Bundeshaushalt zu finanzieren.

6.4 Ausgleichszahlung für Arbeitsmarktrenten

Personen die teilweise erwerbsgemindert sind bekommen eine Rente wegen voller Erwerbsminderung bei verschlossenem Arbeitsmarkt, wenn sie arbeitslos sind und der Teilzeitarbeitsmarkt in ihrer Region verschlossen ist (sogenannte Arbeitsmarktrenten). Damit trägt die RV in gewissem Umfang ein Arbeitsmarktrisiko. Bisher wurden die maßgeblichen Kosten zu 50 Prozent von der BA erstattet. Künftig soll die BA 75 Prozent erstatten. Maßgebliche Kosten sind verkürzt gesagt die Kosten für die Arbeitsmarktrenten mal die durchschnittliche Bezugsdauer des Arbeitslosengelds.

7 Politischer Streit: Grundrente mit oder ohne Bedürftigkeitsprüfung?

7.1 Was ist Bedürftigkeitsprüfung?

Die sogenannte Bedürftigkeitsprüfung bei der Grundsicherung bedeutet, dass alle Einkommen und Vermögen der Betroffenen Person und der mit ihr im Haushalt lebenden Menschen offen legen müssen. Reicht das Einkommen und Vermögen insgesamt nicht, um das Existenzminimum aller zu decken, wird ergänzend Grundsicherung ausgezahlt. Dabei sind nach heutiger Rechtslage auch ein Auto, „teure“ Möbel etc. zu verkaufen, wenn sie zusammen mit anderen Vermögen den Freibetrag von 5.000 Euro übersteigen.

7.2 Freibeträge in der Grundsicherung

CDU, CSU, FDP und AfD lehnen die Grundrente wie sie im Referentenentwurf vorgesehen ist ab. Sie wollen nur jenen helfen, die Grundsicherung beziehen und fordern eine volle Bedürftigkeitsprüfung. Als Anreiz fordern sie Freibeträge in der Grundsicherung für die gesetzliche Rente, damit die Bedürftigen ein paar Euro von ihrer Rente behalten dürfen. Dies verkleiden sie hübsch, indem sie sagen, wer gearbeitet und eingezahlt hat, soll ein „höheres Alterseinkommen“ haben, als jene die nie eingezahlt haben.

Von diesen Freibeträgen hätten nur gut 150.000 Personen mehr Geld. Durch Freibeträge würden mehr Menschen Grundsicherung beziehen (bzw. wären anspruchsberechtigt). Ziel einer guten Rente muss aber sein, dass die Menschen nicht auf die Grundsicherung angewiesen sind.

7.3 Bedürftigkeitsprüfung und Lebensleistung

Die Lebensleistung kann nicht am Existenzminimum gemessen werden. Das Existenzminimum hängt von der Miete und dem Haushaltskontext ab und sichert jeden im Einzelfall ab, egal wie viel sie vorher geleistet hat. Ein Freibetrag in der Grundsicherung ändert daran nichts. Ein Freibetrag bedeutet jedoch, dass sich das verfügbare Einkommen der Personen

in der Grundsicherung erhöht. Dies ist sinnvoll, damit sich auch bei ihnen „Vorsorgen“ lohnt. Aber es ist keine Rente und keine rentenpolitische Maßnahme.

7.4 Was bedeutet, „wer vorsorgt soll mehr als die Grundsicherung haben“?

In der politischen Auseinandersetzung wird häufig von „Alterseinkommen über der Grundsicherung“ gesprochen. Oder auch: „Wer gearbeitet und vorgesorgt hat, soll im Alter mehr haben als derjenige, der das nicht getan hat und somit mehr als die Grundsicherung.“ Hier geht es oftmals nicht um eine höhere Rente. Vielmehr sind damit Freibeträge in der Grundsicherung gemeint. Ähnlich wie im ALG II, würde ein kleiner Teil der Rente bei der Grundsicherung nicht angerechnet. Mit der Wortwahl soll jedoch der Eindruck vermittelt werden, die Menschen wären dann nicht mehr auf die Grundsicherung angewiesen. Dies ist jedoch falsch, denn die Freibeträge bekommt nur, wer auch Grundsicherung bezieht.